

# Programm

zur

## Konstituierung des österreichischen Kaiserstaates

nach dem Prinzip der konstitutionellen Freiheit, der nationalen  
Gleichberechtigung und Konföderation.





# Prolog

Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Artikel 1

Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit unter Menschen und Nationen!

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.

Ihre Vernunft und ihre Gewissen leiten sie.





Das alte morsche Gebäude des Absolutismus in Oesterreich ist also zusammengerissen, und wie eine durch Erdbeben zertrümmerte Stadt thürmt sich der Schutthaufen des absolutistischen Systems als ein Chaos der buntesten Art, der ordnenden, organisirenden Hand gewärtig, welche mit Liebe die formlose Masse zu organischen Gestalten formen, sie mit dem Hauche des Lebens erfüllen soll.

Der große Mangel an organisirenden Talenten ist es vorzüglich was die Verlegenheiten Oesterreichs mehrt und mit heiliger Scheu vor der Größe der Aufgabe wagen wir es, dasjenige, was sich uns bei Betrachtung aller Wirrnisse, in welchen sich Oesterreich nun befindet, mit Macht als unabweißbare Ueberzeugung aufdringt, anspruchslos dem Forum der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Man verkennt noch immer mehrseitig, daß der Neubau der Freiheit auf der Grundlage der Institutionen des Faustrechts nicht bestehen kann, und das ist die Quelle aller Verlegenheiten, die nicht so sehr in der Revolution von 1848 als in der Unbeholfenheit der reorganisirenden Hände liegt.

Die Zwecke der großen Revolution sind in Frankreich mit der Emanzipation der Person erreicht, weil da außer der übermäßigen Beschränkung der persönlichen Freiheitsphäre keine sonstigen Beschränkungen in höherer Potenz bestanden.

Anders ist es in Oesterreich, wo neben der persönlichen und Kasten-Aristokratie noch eine National-Aristokratie des Deutsch- und Magyarenthums theils faktisch bestanden hat, theils sich auch jetzt noch geltend machen will. Denn namentlich in Ungarn (zum Theil auch in Galizien, Dalmatien etc.) sucht offenbar die in ganz Europa gestürzte Aristokratie der Kasten sich faktisch durch Behauptung der National-Aristokratie zu indemistren, und zumal in Ungarn in Bezug auf die nichtmagyarischen Nationen dasselbe Verhältnis festzustellen, wie solches England in Bezug auf Irland behauptet, dessen Folge nun das grausame herzlose Urtheil der englischen National-Aristokratie über William Smith O'Brien erscheint.

Die himmelschreiende Ungerechtigkeit des Magyarrismus und die empörende Verworfenheit seiner Tendenzen erscheint in ihrer ganzen Größe, wenn man alle magyarisch-österreichischen Verwicklungen in ihrer Totalität überblickt und sieht, wie der Magyarrismus mit seiner kühnen Annahmung dem österreichischen Gesamtstaate gegenüber alle historischen Berechtigungen Oesterreichs auf das zur Krone Oesterreichs gehörige Ungarn auf Grundlage der revolutionären Erfolge abspricht; während derselbe Magyarrismus

sich nicht entblödet, gegenüber der nichtmagyarischen zur Krone Ungarns und daher auch Oesterreichs gehörigen Landesheile nur den anderwärts verlassenen historischen Rechtsboden behaupten zu wollen.

Nun kommen also in Oesterreich die politischen und nationalen Interessen in Widerstreit und aus deren Kreuzungen folgt dieses bunte Chaos von Prinzipienstreitigkeiten, an denen sich alle Parteien betheiligen, aber den leitenden Faden der Ariadne nicht finden wollen, weil der Egoismus zu vorwaltend ist.

Bei einer genauen Analyse der gegenwärtigen Wirren handelt es sich offenbar bloß darum, die Frage der politischen und nationalen Freiheit in Einklang und zur Einheit der staatlichen Manifestation zu bringen.

Wie kann das geschehen? — Die politische Emanzipation ist in Oesterreich offenbar nur die erste Hälfte der Revolution, und darin ist die Majorität im ganzen Kaiserstaate schon einig; kein Mensch wünscht und will eine Reaktion gegen die politische Emanzipation, denn die Idee der Gleichberechtigung der Individuen, die Idee der demokratischen Monarchie in Oesterreich ist schon in's Mark der Völker Oesterreichs übergangen, und jede Reaktion unmöglich.

Wäre der Kaiserstaat nur aus einem nationalen Element wie etwa Frankreich, zusammengesetzt, so wäre die österreichische Revolution nun schon beendet; das keine andere als die politisch-staatlichen Interessen suchende eine Volk wäre schon befriedigt, und eine glückliche Zukunft des Staates nicht mehr in Frage zu stellen.

Da aber der österreichische Kaiserstaat aus vielen organisch abgeschlossenen und nun gegen einander aus Folge der Präponderanz des Deutsch- und Magyarenthums feindlich aufgeregten Elementen besteht; so folgt nun die zweite Hälfte der österreichischen Revolution und die Völker Oesterreichs stehen nun auf dem Punkte, wo sie von dem Felde der allgemeinen bürgerlichen Reform ab- und zur Verfolgung ihrer speciellen nationalen Interessen einlenken wollen.

Die österreichische Revolution ist daher gegenwärtig in jenes Stadium getreten, wo die politische Emanzipation der Individuen allein nicht genügt, sondern auch die nationale Emanzipation als eine unabweißbare Forderung der Zeit erscheint.

So wie die erste Hälfte der österreichischen Revolution nur durch die politische Emanzipation aller Staatsbürger beschworen wurde, eben so liegt das Arkana zur Beschwörung der viel gefährlicheren zweiten Hälfte der österreichischen Revolution einzig und allein in der nationalen Emanzipation aller Völker



Oesterreichs, und der Fortbestand dieses Kaiserstaates hängt ab bloß von ihrer freien Konföderation, als der natürlichsten und leichtesten Staatsform, nicht nach ausländischen Mustern, sondern auf Grundlage der naturgemäßen Entwicklung aus den vorhandenen Elementen.

Die verschiedenen nationalen Elemente müssen daher als freie National-Personen höherer Potenz anerkannt zur Geltung kommen. Wollen diese National-Personen dann mit einem auf Grundlage der vollständigen Gleichberechtigung geschlossenen Bund zu einem gemeinschaftlichen Staatszweck innerhalb der Marken des Kaiserstaates unter den Bedingungen der pragmatischen Sanction sich nicht zufrieden stellen, dann sind sie offenbar nicht die Freunde der Freiheit, nicht jene der Gerechtigkeit, sondern der Sklaverei und des Unrechts, Rebellen die nichts als das Faustrecht zwischen den Nationen wollen, wengleich selbes zwischen den Individuen durch die Wohlthaten der socialen Gesittung und nun durch die constitutionellen Errungenschaften auch zwischen den Klassen der Staatsbürger abgeschafft ist.

Was ist nun zu thun? Oesterreichs Staatskomplexer enthält zehn kompakte organisch abgeschlossene Nationalitäten und zwar: 1) Deutsche, 2) Tschechen und Mährer, 3) Slovaken, 4) Kroato-Serben, 5) Polen in Galizien und Schlesien, 6) Ruthenen, 7) Slovenen, 8) Magyaren, 9) Romanen, 10) Italiener. — Diese zehn bürgerlich und individuell emancipirten Völkersämme bilden jene freien Nationalpersonen, welche insofern sie eine Masse bilden, als ein Ganzes zu betrachten sind. Die Majorität der einen oder der andern Völkerschaft entscheidet zu welcher derselben die Landestheile in ihrer räumlichen Ausdehnung gehören, wornach sie auch politisch neu einzutheilen sind, und wobei natürlich auf kleine sporadische Niederlassungen einer Völkerschaft in der Masse der andern keine Rücksicht genommen werden kann\*).

Ist nun das Kaiserthum in dieser Art ethnographisch eingetheilt und sind die Nationalitäten als integrierende gleichberechtigte Theile eines neuen Staatsverbandes erklärt worden, so erscheinen unserem Vorschlage gemäß zehn (oder nach Umständen und Uebereinkunft auch mehr oder weniger) gegenseitig unabhängige nun innerhalb der Staatsgrenzen des österreichischen Kaiserthums wohnende Völker, welche als freie an das Beisammenleben unter einer gemeinschaftlichen Staatsgewalt angewiesene Nationen einen gemeinschaftlichen Staatszweck auf der breitesten demokratisch-monarchischen Grundlage realisiren, dabei ohne Aufhebung ihrer potenzierten Individualität (nämlich Nationalität) von ihrer gegenseitigen Kraft nur soviel an den gemeinschaftlichen Fond abgeben wollen, als sie

zum Staatszweck, der nur Humanität im ausgedehntesten Sinne sein kann, benöthigen.

Es ist somit klar, daß der österreichische Staatszweck ohne Beirung der Nationalitäten erreicht werden kann, denn er besteht in der Hauptsache nur in dem gegenseitigen Schutz und Trugbündniß gegen die Feinde der gemeinschaftlichen individuellen nationalen und staatlichen Existenz. Der Staatszweck ist nicht an die Nationalität gebunden, und so wie ein Theil einer verwandten Familie irgend einen Vertrag mit einer fremden Familie oft mit viel mehr materiellen Vortheil realisiren kann, als mit seiner eigenen, eben so kann ein Theil einer Nation im Staatsverbande auf Grundlage eines freien Vertrages mit einer fremden Nation oft viel mehr praktische und wirkliche Vortheile finden, als vielleicht in der Abgrenzung und Isolirung seiner eigenen Race; denn im Staatsleben kommt alles auf die politischen Institutionen an, welche durch den gegenseitigen Vertrag bedingt sind, und welche zumeist von materiellen Faktoren abhängen. Besonders in Oesterreich kreuzen sich aus Folge der geographischen Ausdehnung der Wohnsitze der Nationen die materiellen Interessen mit den nationalen so sehr, daß bei praktischer Ausführung eines vollständigen nationalen und politischen Separatismus der Nationalitäten, diese gar zu bald ihren materiellen Verlust beklagen müßten.

Diese ethnographische Eintheilung des österreichischen Kaiserstaates würde für die Folge zugleich die Verwaltungsbezirke des Gesamtstaates und die Basis einer freien Konföderation bilden. Alles was den ganzen Staatsverband betrifft, müßte an einem allgemeinen National-Kongress verhandelt werden. Die inneren Angelegenheiten würde jede Nation selbst autonom besorgen. Es ist dies nichts anderes als ein Verhältniß koordinirter Verwaltungsbezirke als Nationalstaaten, die gegenseitig unabhängig unter einer Centralgewalt verbunden sind, mit andern Worten die Idee der deutschen Reichsverweserschaft, welche in Oesterreich mit dem besten Erfolge die Staatseinheit realisiren kann, da hier die widerstrebenden Elemente der in Deutschland nun de facto mediatisirten Souveränitäten nicht vorhanden sind, und weshalb es in Deutschland schwerlich so leicht gelingen wird, die Centrifugalkraft der einzelnen souverainen Staaten durch die Anziehungskraft der deutschen Centralgewalt zu fixiren.

Wenn wir nicht irren, so ist die ganze nationale Bewegung in Oesterreich auf eine Selbstverwaltung, und ungehinderte nationale Selbstentwicklung gerichtet. Es ist gar kein vernünftiger Grund vorhanden die Nationen darin zu hindern. Wer das nicht zugestehen will, der will das Faustrecht.

Die Faktoren der politischen Staatsidee sind vorerst materielle, dann moralisch-geistige. Der Staatszweck kann ohne Berücksichtigung der Nationalität großentheils erreicht werden. Die Central-Legislatur einer Konföderation muß daher vor allem den Staatszweck vor Augen haben, die Gleichberechtigung der Nationalitäten nur im Princip aufstellen, die politische Rechtsphäre aller Nationen darnach nivelliren, die Realisirung der Nationalitäts-Idee jedes

\*) Die Sachsen in Siebenbüraen rechnen wir ebensowenig als die Magyaren dazwischen zu den sporadischen Ansiedlungen und wünschen ihre Vertretung als Nationen im Kreise ihrer übrigen verwandten Brüder. Ueberhaupt können die Einzelheiten dieser Eintheilung, die den Staatszweck durchaus nicht beirrt, leicht verathen und fixirt werden.



Volkess aber den speciellen innern Gesetzgebungen jeder Nation überlassen.

Auf diese Weise ist ein österreichischer Föderativ-Staat möglich, der in seiner organischen Gestaltung weit entfernt den Zerfall Oesterreichs herbeizuführen, im Gegentheil diesem Staate ein ganz neues bisher unbekanntes intensives Leben verleihen und ihn zum Centralpunkt einer großen mitteleuropäischen Konföderation machen wird, denn was sich im absolutistischen Sinne nie und nimmermehr realisiren läßt, wird sich im Wege der freien Föderation realisiren lassen.

Es werden sich an die freien durch die Staatsgrenzen des Kaiserthums getrennten Nationalitäten die jenseits der Grenzen befindlichen Theile in dieser oder jener Form anschließen, und wir könnten noch bald das Wunder sehen, wie aus den Trümmern des zähen österreichischen Staatskomplexes sich ein mächtigeres Ganzes voll Geist und Leben entwickelt, als es bisher war. Und mag man sagen was man will, die Antipathien der österreichischen Völker werden sich sogleich geben, sobald die verschiedenen Völkerschaften Oesterreichs nicht bloß am Papier, sondern durch staatliche Institutionen sich gegenseitig gleichgestellt nur dem allgemeinen Staatszweck auf der Basis der Gleichheit vor dem Gesetze als Nationen untergeordnet werden.

Schon nach den Märztagen haben wir im Princip die Nothwendigkeit der Konstituierung Oesterreichs im föderativen Sinne und in dieser Form zur Sprache gebracht, allein im Strudel der Ereignisse seit jener Zeit war die Stimme des Rufenden in der Wüste verhallt. Was seither oft im Wege der politischen Presse wiederholt, was der slavische Kongreß in Prag projektirt hatte, ohne daß man ihn verstehen wollte, das scheint sich nunmehr nach mehrfältigen Symptomen am politischen Horizont Oesterreichs doch Geltung zu verschaffen.

Unter die wichtigsten dieser Symptome rechnen wir die Adresse des Reichstages zu Wien an Se. Majestät den Kaiser, worin endlich auf Einberufung eines internationalen Völker-Congresses angetragen wird. Wiewohl wir erwartet haben, daß dieses einer der ersten Schritte des Reichstages sein würde, indem uns die bisherigen Arbeiten desselben ohne dieser Grundlage nur stets als unhaltbare Luftschlöffer vorgekommen sind, — so ist uns diese Adresse doch auch jetzt bemerkenswerth, weil sie von einem Element des Wiener Reichstages ausgeht, von dem man diesen Antrag am wenigsten erwartet hätte, und der nur durch die gegenwärtige Verlegenheit der inkompetent zur Majorität gediehenen Minorität des Wiener Reichstages erklärbar ist.

Allein der Sinn der ganzen Adresse geht wie es scheint abermals nur auf eine solche gar keinen Erfolg versprechende „Pacification“ hinaus, wie wir sie eben mit Zuziehung „beider Ministerien“ in Wien schon vergeblich versucht haben.

Nach unserer Ansicht wäre daher ein „österreichischer National-Kongreß“ aus einer gleichen Anzahl von Deputirten jeder Nationalität im Kaiserstaate nach den obigen zehn Gruppierungen viel zweckmäßiger. Diese Deputirten der auf

solche Art im Princip anerkannten freien Nationalitäten des Gesamtstaates würden nur als Repräsentanten der Nationen den gegenseitigen Föderationsvertrag zu schließen haben; sie würden nur dann mit Erfolg wirken können, wenn ihre Komittenten mit den obigen und den weiters unten entwickelten Principien einverstanden sind, und ihnen in diesem Sinne Instruktionen geben. Sonst ist jeder Schritt nichts als ein zweckloser Versuch von dessen Mißlingen man in voraus überzeugt sein kann.

Dieser **National-Kongreß** hätte nur die allgemeinen internationalen Prinzipien des neuen österreichischen Bundesstaates sowie das staatsrechtliche Fundamentals-Gesetz festzustellen, und würde auch in der Folge, so oft es sich um nationale Beziehungen handeln sollte, stets auf Basis der gleichen Vertretung jeder Nationalität zusammen zu berufen sein, indem für solche Fragen nur der National-Kongreß kompetent wäre. Die Individualisirung dieser Prinzipien insofern sie sich nicht auf das internationale Verhältniß beziehen und von der Nationalität ganz abstrahiren, sowie die Abfassung der allgemeinen Konstitutions-Acte des föderativen Kaiserstaates, endlich die Schaffung allgemeiner Gesetze würde dem **Central-Reichstag** zukommen, der aus allen Theilen der konstitutionellen Gesamtmonarchie nach der Volkszahl ohne Rücksicht auf Nationalität zu beschicken käme, weil da nicht mehr nationale, sondern bloß sociale Interessen zu berathen sind, daher daselbst von keiner nationalen Majorität oder Minorität die Rede sein kann.

Der National-Congreß wäre somit das legislative Organ der internationalen, der Central-Reichstag aber das legislative Organ der politischen Conföderation. Auf diese Art würde die nationale Minorität nie in die Lage kommen, in einer nationalen Majorität aufzugehen, der ewige Zankapfel der nationalen Eifersucht wäre auf immer beseitigt und in der Legislatur keine Nationalität dominirend. Dieses wäre besonders für die kleineren Nationalitäten eine sichere Garantie gegen jeden nationalen Despotismus. Das Deutsch- und Magyarenthum wäre von dem Alp der slavischen Majorität erlöst, gleichwie das Slaventhum u. von dem Despotismus der erstern nichts zu besorgen hätte.

Somit wäre das Gleichgewicht zwischen den nationalen und politisch-socialen Interessen hergestellt und der Friede dauernd gesichert. Dies ist der einzige Weg des Friedens, der einzige Weg der Gerechtigkeit, der Weg zur Sicherstellung der bereits ausgesprochenen Gleichberechtigung aller Nationalitäten. Wer diesen Weg nicht will, der will keine Gleichberechtigung, sondern Herrschaft der Nationalitäten, der will das Faustrecht zwischen den Völkern, das zwischen Individuen und Klassen der Gesellschaft abgeschafft ist. Ja was noch mehr ist, wenn dieses Prinzip zu einem großen europäischen Konföderativ-System gediehen sein wird, so ist dann, und nur dann der Weltfriede gesichert und das Menschengeschlecht macht Riesenschritte zur Humanität.



In diesem föderativen Sinne ist nur ein Anschluß des ganzen österreichischen Staates an Deutschland als ein Schutz- und Trugbündniß denkbar; die Idee des einigen Deutschlands für die deutschösterreichischen Theile der konstitutionellen Monarchie wäre bis auf das politisch-social-österreichische Privat-Staats-Interesse für den deutschen Oesterreicher erreicht, eben so wie dies für andere Nationalitäten Oesterreichs bei einer Konföderation des Gesamtstaates mit einem andern der benachbarten Staaten der Fall wäre.

So würde das in offener See nun allen Stürmen preisgegebene Staatsschiff Oesterreichs plötzlich im sichern Port und obendrein der Ballast zum politischen Gleichgewicht Europa's.

Um unsere Ansicht von dieser hochwichtigen Frage praktisch zu erschöpfen, entwerfen wir wie folgt nach den obigen Prinzipien ein

## Programm

zur Konstituierung des österreichischen  
Föderativ = Staates.

### I. Conföderation.

§. 1. Diese bilden folgende freie innerhalb der Staatsgrenzen des Kaiserthums Oesterreich sich befindliche Nationen und zwar: 1) Deutsche, 2) Tschechen, 3) Mähren, 4) Serben und Kroaten, 5) Slovenen, 6) Polen in Galizien und Schlesien, 7) Ruthenen, 8) Magyaren, 9) Romanen, 10) Italiener.

§. 2. Die ethnographische Eintheilung der Wohnsitze dieser Nationen wird im National-Congress festgesetzt.

### II. Staatszweck.

Sicherstellung nach Außen und nach Innen sowohl der geistigen, moralischen, als der materiellen Entwicklung, somit die vollkommenste Garantie der Freiheit aller diesen Staat bildenden Nationen mit dem Endzweck der Humanität.

### III. Staatsgrundsatz.

Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit unter  
Menschen und Nationen!

§. 1. Vollkommene Gleichberechtigung aller Nationalitäten in Bezug auf die Gesetzgebung und nationale Entwicklung.

§. 2. Vollkommene Gleichberechtigung aller Staatsbürger in Bezug auf alle aus dem Gesetze fließenden Rechte.

§. 3. Proportionale Vertheilung aller Lasten und Pflichten sowohl zwischen den Nationen als den Staatsbürgern.

### IV. Staatsform.

Demokratisch-konstitutionelle föderative Monarchie mit erblicher Thronfolge.

### V. Staatsoberhaupt.

Kaiser Ferdinand von Habsburg-Lothringen mit dem Erbfolgerecht nach der pragmatischen Sanction.

### VI. Staatsgewalt.

#### §. I. Legislative:

a) Centrale: 1. Der National-Congress, der aus einer gleichen aus den National-Landtagen durch sie selbst zu wählenden und diesen verantwortlichen Anzahl Vertreter jeder Nation zu bestehen hat, Organ der national-föderativen Legislatur auf Basis der nationalen Gleichberechtigung. 2. Der Central-Reichstag mit aus den National-Landtagen ebenfalls durch sie selbst zu wählenden diesen verantwortlichen Vertretern, nach dem Maßstab der Volkszahl, als Organ der politisch-socialen Legislatur auf Basis der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung.

b) Nationale. Der National-Landtag bei jeder Nation, welcher nach der Volkszahl auf je dreißig Tausend zu Ein Deputirter frei zu wählen ist, als Organ der innern Legislatur.

Für die internationale Legislatur zur Festsetzung der internationalen Verhältnisse und künftige Schlichtung aller ähnlichen Differenzen ist nur der National-Congress kompetent, der nur nach Bedürfnis einzuberufen ist.

Die politisch-social-Legislatur als: über Finanzen, Handel, Communicationen nach Außen und in den Provinzen, Kriegswesen und auswärtige Angelegenheiten, dann die Konstitutions-Akte, gehört an den Central-Reichstag.

Alle übrigen, das allgemeine nicht berührenden Zweige der Gesetzgebung gehören an den National-Landtag.

Alle diese gesetzgebenden Körper sind in ihrer Sphäre gegenseitig vollkommen unabhängig.

Die Sanction der Beschlüsse hat jeder derselben unmittelbar vom Staatsoberhaupte einzuholen.

Diese gesetzgebenden Körper haben sich und zwar die National-Landtage bei allen Nationen zu gleicher Zeit am ersten Montag des Monats Mai, der Central-Reichstag am ersten Montag des Monats Juli, und der National-Congress nöthigenfalls am ersten Montag des Monats September jeden Jahres zu versammeln.

Der National-Congress und Central-Reichstag haben sich an einem möglichst neutralen, jedenfalls aber nie an einem stark bevölkerten Orte, und zwar in nicht zu großer Entfernung von dem Orte zu versammeln, wo das Staatsoberhaupt seinen Aufenthalt



bezieht; der National-Landtag aber nach eigenem Gutbefund im eigenen Lande.

Die Gesetze, deren Sanction der Kaiser auf zwei National-Kongressen, Reichs- oder Landtagen nacheinander verweigert, erhalten am dritten, falls sie abermals vorkommen und angenommen werden, auch ohne Sanction volle Rechtskraft.

## §. II. Exekutive.

a) Centrale. In allen Angelegenheiten der beiden Central-Legislaturen hat ein diesen beiden in ihrer Sphäre verantwortliches Reichsministerium die vollziehende Gewalt.

b) Nationale. In allen Angelegenheiten der centralen und nationalen Legislatur in Bezug auf die erstere vom Reichsministerium abhängig, besorgt bei jeder Nation der von ihr gewählte, vom Kaiser bestätigte National-Präsident als Chef der Exekutiv-Gewalt mit dem von ihm kandidirten und vom Kaiser bestätigten National-Rath, welcher letzterer dem National-Landtag verantwortlich ist, daher alle Verfügungen zu contrasigniren hat.

Die Verfügungen des Reichsministeriums haben die National-Präsidenten in Vollzug zu setzen, welche jedoch betreff der Kontrolle, daß solche höhern Orts in gesetzlicher Form herabgelangt sind, von Seite des Nationalrathes zu contrasigniren sind.

Die Verordnungen der legislativen sowohl als der vollziehenden Gewalt sind nur dann verbindend, wenn sie in der Nationalsprache abgefaßt und von einem Minister oder verantwortlichen Nationalrath, je nachdem die Verordnung eine centrale oder nationale ist, contrasignirt sind.

Das System der verantwortlichen Regierung wäre durch die ganze Staatsmaschine festgesetzt.

Nach den obigen Prinzipien würde sich der österreichische Staat organisch gestalten, wie es die beiliegende bildliche Darstellung zeigt.

Fassen wir also das System synthetisch in's Auge, so ist der ganze Staat organisch auf dem Urelement des Staatslebens der Gemeinde basirt. Es gibt nämlich jeder Staatsbürger von seiner Kraft einen Theil an einen gemeinschaftlichen Fond ab, daraus wird die Gemeinde; ein Verein von Gemeinden bildet auf selbe Art den Administrations-Bezirk; ein Verein von Administrations-Bezirken bildet den National-Staat, der Verein von wirklichen Nationalstaaten die Konföderation. Man sieht alles Natürliche d. i. Freie entwickelt sich aus sich selbst nach irgend einem in der Natur vorhandenen Analogon.

Nur hat man noch zweierlei Rücksichten genau zu beachten: 1) daß die Konföderation gegen das Centrum nicht zu locker sei. 2) Daß die National-Staaten unter sich das Gleichgewicht behalten.

Zur Herstellung dieses politischen und nationalen Gleichgewichts des Staates ergeben sich folgende einfache Gesetze der internationalen Politik:

- a) Die Summe der dem Centrum also dem konstitutionellen Throne zukommenden exekutiven Staatsgewalt, muß gleich sein der Kraft aller verbundenen Nationalstaaten, und besteht in der gesetzlichen Disposition mit allen Finanz- und Kriegsmitteln.
- b) Die innere österreichische Politik darf nur eine ausschließlich österreichische (das ist allgemein staatliche) sein, daher weder eine slavische, noch deutsche, noch magyarische, noch italienische, noch romanische.

- c) Das Reichsministerium muß betreff der Nationalitäten vollkommen neutral sein, es muß eben so wie der Central-Reichstag von aller Nationalität *ex principio* abstrahiren.

Darum würde es auch ganz gleichgültig sein, 1) ob die Minister Deutsche, Slaven, Magyaren, Italiener oder Romanen sind; 2) welche Sprache sie im Ministerrath anwenden, da alle Verfügungen bevor sie in Kraft gesetzt werden, in der bezüglichen National-Sprache ohnehin als Original abgefaßt werden müssen. 3) In welcher Sprache das Kommando der Armee geführt wird.

Dadurch würde es auch möglich bei Besetzung der Ministerstellen auf keine andere als auf vollkommene Eignung für das betreffende Fach Rücksicht zu nehmen.

Aus denselben Principien folgt auch, daß die Sprache am National-Kongress und Central-Reichstag ebenfalls ganz gleichgültig ist, und daß es sich dann um nichts mehr als um eine „Verständigungssprache“ handelt, und wir können der deutschen Sprache außerdem aus zweierlei Gründen ohne weiters den Vorzug geben, weil: 1) die deutsche Sprache für lange Zeit noch im Osten von Europa die Trägerin der europäischen Kultur sein wird; 2) weil die deutsche Sprache auch im gewöhnlichen Leben in unserer Berührung mit Deutschland unumgänglich nöthig ist, und ohnehin gelernt wird.

Nur muß als ein unumstößlicher Grundsatz gesetzlich aufgestellt und beachtet werden, daß am National-Kongress und Central-Reichstag das Protokoll in allen Sprachen als Original geführt, und die Gesetze eben so in allen Sprachen als Original abgefaßt und publicirt werden. Die Nationalitäten wären auf diese Art durch Institutionen gesichert, und nie und nimmermehr würde der National-Despotismus in das innere Staatsleben eindringen.

Die National-Landtags- und Amtssprache muß dagegen überall die Landessprache sein.

Es ist übrigens ein sehr irriger Begriff wenn man glaubt, daß eine solche Konföderation nur ein loses Band wäre, das keine lange Dauer verspricht. Im Gegentheil alle Fäden die einen Staat überhaupt zusammenhalten, die ihm eine centrale Kraft verleihen, sind hier im Centrum vereinigt, und dasjenige, was den gewissermaßen autonomen Provinzen erübrigt, ist nichts zum Staatszweck wesentlich Erforderliches, sondern nur der Gegenstand einer politischen Vormundschaft, die im konstitutionellen Leben ohnehin aufhören muß; denn Konstitution ist ja die Großjährigkeitserklärung der Nationen, sie werden da mündig, dürfen



ihr Nationaleigenthum selbst verwalten, und haben nur noch eine Verpflichtung gegen den Staatsverband, gleich wie ein majoren gewordener Mensch mit seinem eigenen Vermögen nach Belieben verfügen darf, während ihm noch in seinem unbeschränkten Freiheitskreise keine Kuratel, sondern nur die socialen Pflichten beschränken.

Die Magyaren werden allem Anscheine nach von einer gemeinschaftlichen Central-Legislatur nichts wissen wollen. Allein ist denn eine solche Weigerung gegründet? Damals, als noch die eiserne Scheidewand des Absolutismus die ungarischen von den deutsch-erbländischen Provinzen theilte, hatten die erstern vollkommen Recht, ihr historisches Recht zu behaupten. Allein gegenwärtig, wo die Freiheit Gemeingut geworden, sind in allgemein staatsbürgerlicher Beziehung keine Schranken zwischen den Provinzen, kein Staat im Staate nöthig. Nur die Nationalität, die nie und nimmermehr in eine andere aufgehen soll, ist nöthig zu wahren.

Wenn es gestattet werden könnte, sich auf das historische Staatsrecht der ungarischen Krone zu berufen, so ist es nicht minder gestattet sich auf das historische Staatsrecht der österreichischen Kaiser-Krone zu berufen, wornach Ungarn ein integrierender Theil Oesterreichs ist. Und am Ende wir dürfen uns mit Argumenten aus der historischen Rüstkammer nicht so sehr brüsten, denn wir dürfen nicht vergessen, daß auch das absolutistische System in derselben Rüstkammer steckt! — Haben wir den historischen Absolutismus in Oesterreich gestürzt, wie könnten wir ihn in Ungarn dulden? Hat man die absolutistischen Begrenzungen der staatsbürgerlichen Freiheitsphäre aufgehoben, wie kann man an der provinziellen Begrenzung der nationalen Freiheitsphäre mit solcher reaktionären Angst halten? Das heißt aus den Blüthen der Freiheit für sich Honig saugen, andern aber das Gift überlassen. Der nationale Despotismus ist ein weit größeres Joch als der absolutmonarchische; denn hier hat der Unterdrückte nur einen Herrn, dort aber Millionen. — Und hat man den monarchischen Absolutismus „von Gottes Gnaden“ stürzen dürfen, so muß und wird der viel verhaßtere nationale Absolutismus historisch und naturrechtlich unbefugter Dränger gestürzt werden.

Eine bemerkenswerthe Thatsache ist es aber, wie wohl sie von den ultraradikalen Parteiführern nicht bemerkt werden will, daß nemlich die österreichische Regierung den Hof nicht ausgenommen, in dem gegenwärtigen Revolutionsstadium in Absicht auf die nationale Emancipation der österreichischen Völker die Initiative ergriffen hat, die Regierung daher echt freisinnig auf dem Wege des liberalen Fortschritts vorangeht, daß somit gerade die, die Reaktion so sehr fürchtenden ultraradikalen Parteien in der That als reaktionär erscheinen.

Es ist der österreichischen Regierung zu gratuliren, daß sie den Geist der Zeit nach dem gewichtigen Princip eines ihrer würdigsten Mitglieder: „Der Weltgeist macht die Politik!“ — so taktvoll begriffen hat. Führt sie auf diesem liberalen Wege consequent fort, so ist das neugeborne österreichische Gesamt Vaterland trotz allen innern und äußern Feinden gerettet, denn Gerechtigkeit muß am Ende über die Ungerechtigkeit, die Wahrheit über die Lüge siegen.

Dies wäre nun der auf dem Leben gegründete Neubau der österreichischen Freiheit, das der Grund zur wahren Größe Oesterreichs, zur Realisirung der christlichen Staatsidee, zur Begründung eines dauernden Friedens der Welt; kein nach fremden für fremde Zustände nur passenden Mustern nachgeäfftes Nachwerk, sondern ein aus den vorhandenen Faktoren sich naturgemäß entwickelndes organisches System, das eine große Zukunft haben muß.

Im Namen der Gerechtigkeit, im Namen der Humanität, fordern wir alle Völker Oesterreichs, vorzüglich aber diejenigen, welche selbst auf dem Boden der Revolution gegen das österreichische Gesamt Vaterland fußend, sich gegen andere Mitbrüder nur auf dem historischen Rechtsboden mühsam erhalten wollen, — hiemit brüderlich auf, über der Eitelkeit ihrer auf Ungerechtigkeit und Herrschsucht basirten Tendenzen das höchste Ziel der Menschheit, den Geist des Christenthums, die Humanität nicht zu vergessen, denn eine Schmach ist es, sich auf die Schultern der Brüder zu stellen, und in die Welt zu rufen: „Ei wie groß, wie frei sind wir!“ —

In Kroatien den 22. Oktober 1848.

Og. Ostrozinski.

Sammlung L. A. Frankl

National-Buchdruckerei des Dr. Eudedit Saj in Agram.